

Satzung der Sülfelder Schützengilde von 1888 e.V.

Präambel:

Alle Funktionsbezeichnungen sind geschlechtsneutral zu betrachten.

§ 1 Name und Sitz der Gilde

Die Gilde führt den Namen „Sülfelder Schützengilde von 1888 e. V.“. Die Gilde ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Bad Segeberg unter der Nr. 315 eingetragen und hat ihren Sitz in Sülfeld, Kreis Segeberg.

§ 2 Zweck der Gilde

1. Die Gilde verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
Zweck der Gilde ist die Pflege und Ausübung des Schießens auf sportlicher Grundlage und der Pflege der Tradition und des Brauchtums.
Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch die Abhaltung von Veranstaltungen schießsportlicher Art, der Ausbildung Jugendlicher zu Sportschützen sowie der Pflege der Kameradschaft innerhalb der Dorfgemeinschaft.
2. Die Gilde ist selbstlos tätig; sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
Mittel der Gilde dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln der Gilde.
3. Die Gilde darf keine Personen durch Ausgaben, die den Zwecken der Gilde fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigen.
4. Die Gilde ist Mitglied des Landessportverbandes Schleswig-Holstein e.V. sowie des Norddeutschen Schützenbundes von 1860 e.V., deren Satzungen sie anerkennt.

§3 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§4 Mitgliedschaft

1. die Gilde hat:
 - a) Mitglieder über 21 Jahren,
 - b) jugendliche Mitglieder bis zum 21. Lebensjahr,
 - c) Ehrenmitglieder
2. Mitglied der Gilde kann jede Person werden, die sich zu den Grundsätzen der Gilde bekennt.
3. Die Gilde bekennt sich zur freiheitlichen demokratischen Grundordnung auf Grundlage des Grundgesetzes der Bundesrepublik Deutschland. Sie vertritt den Grundsatz religiöser und weltanschaulicher Toleranz sowie der parteipolitischen Neutralität. Sie tritt extremistischen, rassistischen und fremdenfeindlichen Bestrebungen entschieden entgegen.
Mitglieder, die sich innerhalb und außerhalb der Gilde unehrenhaft verhalten, insbesondere durch Kundgabe extremistischer, rassistischer oder fremdenfeindlicher Gesinnung, einschließlich des Tragens beziehungsweise Zeigens extremistischer Kennzeichen und Symbole, in Wort und Bild, werden aus der Gilde ausgeschlossen.
4. Wer die Mitgliedschaft erwerben will, hat schriftlich einen Aufnahmeantrag zu stellen und ihn einem Vorstandsmitglied zu übergeben. Bei Minderjährigen ist die Zustimmung der gesetzlichen Vertreter erforderlich, Erziehungsberechtigter, bzw. Eltern, bzw. Vormund. Über den Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand.
5. Bei der Aufnahme, Jugendliche gemäß §4 Abs. 1b ausgenommen, ist eine Aufnahmegebühr zu entrichten. Im Falle einer Ablehnung kann der Antragsteller gegen die Entscheidung innerhalb eines Monats nach Zustellung des Ablehnungsbescheides Beschwerde beim Vorstand einlegen. Die Entscheidung über die Aufnahme erfolgt dann auf der nächsten Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit; deren Beschluss ist endgültig.
6. Jedes Mitglied erkennt mit der Aufnahme in die Gilde deren Satzung und die geltende Schieß- und Sportordnung an.
7. Ehrenmitglieder können durch Beschluss des Vorstandes solche Mitglieder werden, die sich hervorragende Verdienste, auch im sportlichen Bereich, um die Gilde erworben haben und mindestens 20 Jahre aktive Mitglieder der Gilde sind. Die Mitgliedschaft ist für Ehrenmitglieder beitragsfrei.

§5 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Die Mitglieder haben Zutritt zu allen Gildeveranstaltungen. Ausnahmen werden durch Vorstandsbeschluss von Fall zu Fall entschieden. Den Mitgliedern stehen die Einrichtungen der Gilde zu festgelegten Zeiten zum Schießtraining und zum Leistungsschießen zur Verfügung.
2. Die Mitglieder haben das Recht zur Teilnahme an Mitgliederversammlungen, bei Volljährigkeit sind sie stimmberechtigt.
3. Ehrenmitglieder genießen alle Rechte der ordentlichen Mitglieder.
4. Jedes Mitglied ist verpflichtet, die Gilde nach besten Kräften zu fördern, die festgesetzten Beiträge zu entrichten und die vom Vorstand oder seinen Organen erlassenen Anordnungen zur Aufrechterhaltung des Schießbetriebes zu beachten.

§ 6 Erlöschen der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod, Ausschluss oder Austritt. Der Austritt erfolgt durch schriftliche Austrittserklärung gegenüber einem vertretungsberechtigten Vorstandsmitglied. Die schriftliche Austrittserklärung muss mit einer Frist von drei Monaten jeweils zum Ende des Kalenderjahres gegenüber dem Vorstand erklärt werden. Der Beitrag ist bis zum Erlöschen der Mitgliedschaft zu zahlen.
2. Der Vorstand kann einer Mitgliederversammlung den Ausschluss eines Mitgliedes vorschlagen, wenn es sich gildeschädigend verhält, sich grobe Verstöße gegen die Satzung oder gegen Beschlüsse zuschulden kommen lässt. Oder sich unehrenhaft innerhalb und außerhalb der Gilde verhält. Den Ausschluss eines Mitgliedes verfügt die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder. Gegen den Beschluss kann binnen eines Monats nach Zustellung des Beschlusses Beschwerde beim Vorstand in schriftlicher Form eingelegt werden. Die nächste Mitgliederversammlung beschließt, nachdem der Betroffene angehört worden ist, nach dem genannten Abstimmungsmodus über den endgültigen Ausschluss. Solange das Ausschlussverfahren schwebt, ruhen alle Rechte und Pflichten des Mitgliedes.
3. Die Mitgliedschaft erlischt ohne Abstimmung durch Vorstandsbeschluss, wenn ein Mitglied trotz zweifacher Aufforderung mit einem Jahresbeitrag im Rückstand ist.
4. Mit Austritt oder endgültigem Ausschluss aus der Gilde verlieren die Betroffenen jedes Anrecht an die Gilde und ihre Einrichtungen, besonders jedes Anspruch auf das Gildevermögen. Eine Rückzahlung von Spenden und Sachzuwendungen ist ausgeschlossen.

§ 7 Beiträge der Mitglieder

Die Gilde erhebt von den Mitgliedern einen Jahresbeitrag. Die Beiträge sind von jedem Gildemitglied im jährlichen oder halbjährlichen Zahlungsrhythmus, möglichst per Lastschriftzug, zu entrichten. Die Höhe der Mitgliedsbeiträge und der Aufnahmegebühren wird von der Hauptversammlung bestimmt.

§8 Leitung der Verwaltung

1. Der Gesamtvorstand besteht aus dem Vorsitzenden, dem stellvertretenden Vorsitzenden, dem Schriftführer, dem stellvertretenden Schriftführer, dem Kassenwart, dem stellvertretenden Kassenwart, dem Schützenmeister, zwei Schießwarten, dem Jugendleiter, dem stellvertretenden Jugendleiter, dem Sportleiter sowie ggf. einer Damenleiterin, ggf. Seniorenobmann, ggf. Pressewart.
2. Geschäftsführender Vorstand im Sinne des §26 BGB ist der erste Vorsitzende, sein Stellvertreter, sowie der erste Kassenwart. Der Vorsitzende und ein weiteres Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes sind gemeinsam vertretungsberechtigt. Sie vertreten die Gilde gerichtlich und außergerichtlich.
3. Die Hälfte des satzungsgemäßen Vorstandes muss alle zwei Jahre für die Dauer von vier Jahren von der Mitgliederversammlung gewählt werden. Wiederwahl ist zulässig.
4. Der Vorsitzende leitet die Geschäfte der Gilde. Die übrigen Vorstandsmitglieder erfüllen die Aufgaben, die sich aus den Funktionsbezeichnungen ergeben. Dabei ist es die Aufgabe der jeweiligen Stellvertreter, die Funktionsausübenden zu unterstützen und ggf. zu vertreten.
5. Der Vorstand bleibt solange im Amt bis ein neuer Vorstand gewählt ist.
6. Dem Vorstand obliegt es, die Veranstaltungen der Gilde festzulegen sowie Sonderkommissionen zur Erledigung bestimmter Angelegenheiten zu bestellen. Er entscheidet in allen in der Satzung vorgesehenen Fällen.
7. Die Sitzungen werden geleitet von dem Vorsitzenden, im Falle der Verhinderung von dem Stellvertretenden Vorsitzenden. Über die Sitzungen und Beschlüsse wird von dem Schriftführer ein Protokoll geführt, das von der Sitzungsleitung gegenzuzeichnen ist.
8. Der Gesamtvorstand hat das Recht, etwaige redaktionelle Satzungsänderungen, die vom Vereinsregister des Amtsgerichts oder vom Finanzamt gewünscht werden oder sich zwingend aus Änderungen der geltenden Gesetze und Bestimmungen ergeben, selbständig ohne erneute Befragung der Mitgliederversammlung vorzunehmen.

§9

Die Hauptversammlung wählt auf die Dauer von drei Jahren drei Kassenprüfer. Diese dürfen nicht Mitglied des Vorstandes sein. Zwei davon haben vor dem Rechnungsabschluss eine ordentliche Kassenprüfung vorzunehmen und darüber in der Hauptversammlung Bericht zu erstatten. Wiederwahl ist zulässig.

§10

Sämtliche Organe der Gilde üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus. An kein Vorstandsmitglied dürfen Gewinnanteile, Zuwendungen, Vergütungen oder ähnliches gezahlt werden.

§11 Hauptversammlung

1. Die Hauptversammlung soll in den ersten drei Monaten des Kalenderjahres durchgeführt werden. Sie wird von dem Vorsitzenden, im Falle der Verhinderung durch die Stellvertretung einberufen und geleitet. Die Einladung soll spätestens drei Wochen vorher schriftlich unter Mitteilung der einzelnen Punkte der Tagesordnung erfolgen.
2. Die Tagesordnung soll mindestens folgende Punkte enthalten:
 - a) Bericht des Vorsitzenden und des Vorstandes über das abgelaufene Geschäftsjahr,
 - b) Entlastung des Vorsitzenden und des Vorstandes,
 - c) Etwa anfallende Wahlen des Vorstandes und der Kassenprüfer,
 - d) Ggf. Beschlussfassung über den Ausschluss eines Mitgliedes,
 - e) Ggf. Beschlussfassung über den An- und Verkauf von Grundstücken,
 - f) Ggf. Satzungsänderungen,
 - g) Verschiedenes.
3. Anträge zur Hauptversammlung können nur berücksichtigt werden, wenn sie mindestens zwei Wochen vor der Versammlung schriftlich beim Vorstand eingereicht werden.
4. Beschlüsse können nur über vorher bekanntgegebene Tagesordnungspunkte gefasst werden. Dazu rechnen auch die unter 3 genannten Anträge, nicht aber unter „Verschiedenes“ aufgegriffene Themen.
5. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen Stimmen, soweit es nicht anders von der Satzung vorgesehen ist. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.
6. Über jede Hauptversammlung ist ein Protokoll zu führen, das von der Versammlungsleitung und von dem Schriftführer zu unterzeichnen ist.

§ 12 Außerordentliche Hauptversammlungen

1. Der Vorsitzende kann jederzeit eine außerordentliche Hauptversammlung mit einer Frist von einer Woche einberufen.
2. Der Vorsitzende muss eine außerordentliche Hauptversammlung einberufen, wenn dies von mindestens 10 v. H. der stimmberechtigten Mitglieder unter Angabe des Grundes verlangt wird.
3. Die außerordentliche Hauptversammlung hat die gleichen Befugnisse wie die Ordentliche Hauptversammlung.
4. Für die Durchführung gelten die Bestimmungen wie in § 11 Absatz 3 - 6.

§ 13

Eine Regelung, die von der in § 11 Absatz 5 vorgesehenen abweicht, ist in folgenden Fällen anzuwenden:

1. Zur Beschlussfassung über eine Änderung der Satzung ist die Mehrheit von drei Vierteln der zur Hauptversammlung erschienenen stimmberechtigten Mitglieder erforderlich. Wird eine Satzungsbestimmung, die eine Voraussetzung zur Anerkennung der Gemeinnützigkeit berührt, geändert, neu eingefügt oder aufgehoben, so ist das zuständige Finanzamt zu benachrichtigen.
2. Eine Auflösung bzw. Verschmelzung der Gilde ist nur möglich, wenn nicht mindestens sieben Mitglieder sich entschließen, sie weiterzuführen. In diesem Falle kann die Gilde nicht aufgelöst werden. Die Auflösung bzw. Verschmelzung der Gilde kann nur auf einer Hauptversammlung beschlossen werden, auf deren Tagesordnung eine Beschlussfassung hierüber angekündigt worden ist.
3. Zur Änderung des Zweckes der Gilde ist die Zustimmung aller Mitglieder erforderlich. Die Zustimmung der nicht erschienenen Mitglieder muss schriftlich erfolgen. Im Falle der Änderung des Gildezweckes ist das zuständige Finanzamt zu benachrichtigen.

§14 Das Schützenfest

Alljährlich findet das Schützenfest als Schützen- und Volksfest in der Gemeinde Sülfeld statt. Die Schützengilde ist Träger dieses Festes. Die Festlichkeiten leitet der gesamte Vorstand.

Schützenkönig und Schützenkönigin werden die Gildemitglieder, die beim Königsschießen das beste Ergebnis erzielt haben, wenn sie

- zum Zeitpunkt der Proklamation und des Schützenfestes nach menschlichem Ermessen anwesend sein können.

Wer sich am Königsschießen beteiligt hat dem Vorsitzenden vor dem Schießen Hinderungsgründe mitzuteilen. Wenn der beste Schütze, bzw. Schützin nicht König bzw. nicht Königin werden kann, so wird er 1. Ritter, bzw. sie 1. Hofdame. Dann wird der zweitbeste Schütze König, bzw. die zweitbeste Schützin Königin, wenn keiner der obengenannten Hinderungsgründe vorliegt. Liegen Hinderungsgründe vor, wird der zweitbeste Schütze 2. Ritter bzw. die zweitbeste Schützin 2. Hofdame. König bzw. Königin wird sodann der beste Schütze bzw. die beste Schützin, bei dem/der keiner der genannten Hinderungsgründe vorliegt.

§ 15 Erwerb von Kurz- und Langwaffen

1. Für das Ausstellen einer Sportschützen-Bescheinigung durch die Sülfelder Schützengilde von 1888 e.V. zum Erwerb von Kurz- und Langwaffen gibt es ein Antragsformular, welches von der Gilde auszufüllen ist. Die Sportschützen-Bescheinigung wird von der Gilde unter folgender Voraussetzung ausgestellt:
 - a) Es sind mindestens zwölf Monate regelmäßige und erfolgreiche Teilnahme am Übungsschießen nachzuweisen. In Form einer Schießkladde.
 - b) Mit Antragstellung ist die Waffenrechtliche Sachkunde nachzuweisen.
 - c) Angabe der gewünschten Waffe und der dazugehörigen sportlichen Disziplin.
 - d) Aufgrund dieses Antrages kann dann der Vorsitzende oder die Stellvertretung eine Sportschützen-Bescheinigung für maximal eine Kurzwaffe zum sportlichen Schießen nach den Regeln des DSB ausstellen. Gleicher Vorgang gilt für eine Langwaffe.
 - e) Für den Erwerb einer weiteren Kurzwaffe oder Langwaffe ist die Teilnahme an regelmäßigen Übungsschießen nachzuweisen.
2. Sollte ein neues Mitglied schon im Besitz einer Kurz- oder Langwaffe sein, so ist es verpflichtet, den Nachweis der bestandenen Sachkundeprüfung und die Waffenbesitzkarte dem Vorstand vorzulegen.
3. Beim Austritt aus der Gilde ist diese verpflichtet, das Ausscheiden dem zuständigen Ordnungsamt mitzuteilen.

§16 Auflösung der Gilde

1. Die Auflösung der Gilde kann nur durch Beschluss einer eigens zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung erfolgen. Der Auflösungsbeschluss kann nur mit einer Mehrheit von 2/3 der gültigen Stimmen der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder gefasst werden. Nach dem Auflösungsbeschluss hat die Mitgliederversammlung zwei Personen des Vorstandes zu bestimmen, die die Auflösung des Vereins durchführen.
2. Bei Auflösung oder Aufheben der Gilde oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen der Gilde an die Gemeinde Sülfeld, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

§ 17 Datenschutz

1. Zur Erfüllung der Zwecke und Aufgaben der Gilde werden unter Beachtung der gesetzlichen Vorgaben des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) und der EU-Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO) personenbezogene Daten über persönliche und sachliche Verhältnisse der Mitglieder in der Gilde erhoben, gespeichert, genutzt und verarbeitet.
2. Mit dem Beitritt eines Mitgliedes nimmt die Gilde alle für die Mitgliedschaft in der Gilde relevanten Daten (Namen, Anschrift, Geburtsdatum, Bankverbindung) auf. Diese Informationen werden im Rahmen der Mitgliedschaft verarbeitet und gespeichert.
3. Sonstige Informationen zu den Mitgliedern werden grundsätzlich nur verarbeitet oder genutzt, wenn sie zur Förderung des Vereinszweckes nützlich sind (wie etwa Telefon, Fax oder E-Mail) und keine Anhaltspunkte bestehen, dass die betroffene Person ein schutzwürdiges Interesse hat, das der Verarbeitung oder Nutzung entgegensteht.
4. Als Mitglied des Norddeutschen Schützenbundes und des Landessportverbandes ist die Gilde verpflichtet, ihre Mitglieder an diese Verbände zu melden. Übermittelt werden dabei Vor- und Nachname, Geburtsdatum, Geschlecht, ausgeübte Sportarten und die Gildemitgliedsnummer. Bei Mitgliedern mit besonderen Aufgaben werden zusätzlich die vollständige Adresse, die Telefonnummer, E-Mail-Adresse, ggf. Beginn und Ende der Funktion in der Gilde übermittelt.
Im Rahmen von sportlichen Veranstaltungen, Liga-Wettkämpfen oder ähnlichen Veranstaltungen meldet die Gilde Ergebnisse und besondere Ereignisse an die entsprechenden Fachverbände.
5. Jedes Mitglied hat das Recht auf:
 - a) Auskunft über die zu seiner Person gespeicherten Daten,
 - b) Berichtigung über die zu seiner Person gespeicherten Daten, wenn sie unrichtig sind,
 - c) Sperrung der zu seiner Person gespeicherten Daten, wenn sich bei behaupteten Fehlern weder deren Richtigkeit noch deren Unrichtigkeit feststellen lässt,
 - d) Löschung der zu seiner Person gespeicherten Daten, wenn die Speicherung unzulässig war oder die Zwecke für die sie erhoben und gespeichert wurden nicht mehr notwendig sind,
 - e) Widerspruch der Verarbeitung seiner personenbezogenen Daten
 - f) Anforderung seiner Daten in einem strukturierten, gängigen und maschinenlesbaren Format.
6. Den Organen der Gilde und allen für die Gilde sonst Tätigen ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen als den zur jeweiligen Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch über das Ausscheiden der oben genannten Personen aus der Gilde hinaus.

Vorstehende geänderte Satzung wurde in Sülfeld am 8. März 2019 in der Hauptversammlung unter Top 10 beschlossen und tritt sofort in Kraft. Die Eintragung der Änderung der Satzung in das Vereinsregister ist am 30.12.2019 beim Amtsgericht Bad Segeberg erfolgt.